

I.

Muß gedacht werden auf die Personen zum Kirchendienst nöthig, wie viel man der muß haben, was ihre Arbeit, Behausung und Belohnung, Personae ministerii

8. Dienst-Personen in der Stadt Glauchau.

Einen geschickten verständigen Mann, der in Christianismo gelehrt sey, andere Können regieren, zum Pfarrherrn und Superintendenten über alle andere Pfarrherrn und ministros des ganzen Landes M. G. Herren

Ein Prediger, Ein Caplan

Ein Schulmeister, Cantor, Minor Vicarius oder Lovat.

Organista, Kirchner.

Mit wenigern Personen wird mans nicht Können bestellen, noch recht ausrichten Summa 8 Personen.

Daß Sie Pfarrherr, Prediger, Caplan, das liebe und Heil. Wort Gottes recht lauter und rein predigen, die Hochwürdigen Sacramenta nach Ordnung, Einsetzung und Befehl unsers H. Jesu Christi distribuiren und reichen, und bedenken, daß sie gesetzt seynd, nicht über Gänß, Schwein oder Schaaffe zu weiden, sondern die Seelen, die Christus theuer durch sein Blut erworben und erkaufft hat, welche auch mit Keiner andern Weide, das ist Lehre, den mit recht-schaffener Predigt des Heil. Evangelii und rechten Brauch der Hochwürdigen Sacrament geweidet werden mögen.

II.

1. Austheilung der Dienst und Arbeit.

Des Pfarrherrn und Superintendenten Arbeit soll auf alle Ministros Verbi und ministeria Achtung haben, auf die Personen, daß ein jeder seines Dienstes und Amtes recht gebührl. und getreu pflege.

2. Soll er in der Wochen alle Donnerstage eine Lection oder Predigt thun aus denen Evangelisten und erstl. Matthaeum für sich nehmen, darnach Lucam, dann Marcum, zuletzt Johannem.

3. Alle Sonntage, Festtage und Feiertage zu Morgen die Hoch-Predigt, auch an Hohen Festen die Communion oder das Officium halten.

4. Desgleichen wenn es von nöthen, und viel Volks vorhanden, soll er auf die Feiertage und Sonnabende helfen, Beichte hören, und es iemands Kranken, einer der Pfarr Herrn sonderlichen

begehrt, soll er zu denen Kranken gehen, unterrichten, Beicht hören, communiciren, sonst soll er das befreyet seyn.

Des Predigers-Arbeit.

1. Soll er alle Sonntage und Feiertage nach Mittag unter der Vesper den Catechismus samt der Haus-Taffel fleißigen predigen, und wenn der Catechismus aus ist, soll er ihn wieder anheben, denn ja keine nützere und heilsamere Lehre den armen Völklein mög vorgetragen, auch ihnen nicht genug ein Ding gesagt und eingebracht werden. Aber an den Hohen Festen mag er nach Mittage die Epistel oder sonsten de Festo predigen, nach Gelegenheit der Zeit

2. Soll auch in der Wochen alle Dienstage seine ordentl. Lection od. Predigt thun, eine Epistel St. Pauli für sich nehmen mit Rath des Pfarrherrns.

3. Soll allezeit Sonnabends und an den Feyer-Abend helfen Beichte hören, an Sonntag und gemeinen Feiertag Communion halten, und solches abwechsels Weise mit dem Caplan einen Sonntag um den andern.

4. Auch soll er Wöchentl. eine Woche umb die andere mit den Caplan der Tauff, Hochzeit, Trauung, Catechismi, wie hernach vermeldet, der andre die Kranken warten, die Beicht hören, communiciren, also und dieser Gestalt:

Wenn diese Woche der Caplan auf die Tauff und Hochzeit wartet, soll der Prediger der Communion mit den Kranken warten, ad infirmos gehen; Wiederum wenn der Prediger der Tauff und Trauen wartet, soll der Caplan ad infirmos gehen, wurde aber iemands von de, Kranken insonderheit des Predigers oder Caplan begehren, soll der gehen, unangesehen, obgleich die Woche nicht an ihm wärn.

Des Caplan Arbeit.

1. Soll alle Feiertage zu Morgens umb gewöhl. Stunde eine kurze Predigt thun aus einer Epistel St. Pauli nach Rath des Pfarrherrn wie droben von Prediger vermeldet.

2. Soll alle Sonnabend und Feyer Abends der Beicht warten, desgleichen wöchentl. der Tauff, Trauens, Communion, Catechismi, abwechselsweise, als Vorhin angezeigt.

3. Aber die eingepfarrten Dörffer (wo die vorhanden), soll er allen Warten, und im Fall, wann der Caplan in Pfarrlichen Nemptern auf